

Seifert
Vorsitzende der
11. Landschaftsversammlung
Schäfer
Schriftführer der
11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. November 2003

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2003 S. 714

231

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Festlegung des städtebaulichen
Entwicklungsbereichs Gummersbach-Berstig
Vom 18. November 2003**

Aufgrund des § 171 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung (BGBl. 1986 I S. 2253) und des § 235 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 Oberlandesgerichts-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Gummersbach-Berstig vom 6. November 1973 (GV. NRW. S. 484) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 715

303

**Elftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 18. November 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Elftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. 1960 S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 634), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis 4“ durch die Wörter „und 3“ ersetzt.
- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) In den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von drei Richtern.“
- Absatz 3 wird aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Ist bei In-Kraft-Treten des Gesetzes in einem Verfahren bereits Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder die Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe oder Zustellung der Geschäftsstelle übergeben worden, verbleibt es für dieses Verfahren bei der bisherigen Besetzung des Senates.

Düsseldorf, den 18. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Für den Justizminister
Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 715

41

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Aufteilung in Gruppen,
die Ausübung des Wahlrechts
und die Wählbarkeit, die Durchführung
der Wahl und die vorzeitige Beendigung
der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-
Westfälischen Börse zu Düsseldorf
(Wahlverordnung – WahlVO)
Vom 10. November 2003**

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 451), wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet: